

ÜBERBLICK ÜBER DIE STEUERGESETZGEBUNG IN LUXEMBURG GELTENDE UND BEVORSTEHENDE ÄNDERUNGEN IN 2017

I. Befristete, bereits eingeführte Steueränderungen

A. VERÄUSSERUNGSGEWINNE BEI PRIVATEN IMMOBILIEN

Der Steuersatz auf Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Immobilien, die dem Privatvermögen zuzurechnen sind, beträgt anstelle des normalerweise geltenden halben persönlichen Gesamtsteuersatzes (taux global) nur ein Viertel des persönlichen Gesamtsteuersatzes. Der Kauf dieser Immobilien durch den Steuerpflichtigen muss zwei Jahre zurückliegen. Diese Änderung trat am 1. Juli 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017. Die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der als Hauptwohnsitz dienenden Immobilie sind steuerfrei und von dieser vorübergehenden Änderung daher nicht betroffen.

B. BERICHTIGUNG DER STEUERERKLÄRUNG

Bis zum 31. Dezember 2017 haben Steuerzahler, die ihrer Steuerpflicht nicht nachgekommen sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Berichtigung einzureichen. Durch diese zeitlich befristete Regelung muss der Steuerzahler keine Sanktionen wegen Steuerbetrugs fürchten, die sich auf das Zehnfache des hinterzogenen Betrags belaufen und mit einer Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren einhergehen können.

Durch diese Selbstanzeige können in der Vergangenheit nicht angegebene Einkünfte/Vermögenswerte nachträglich angegeben werden. Natürliche Personen und Unternehmen, die – in Luxemburg oder im Ausland – über Vermögen verfügten oder Einkünfte erzielten und dies nicht in Luxemburg angaben, können dieses befristete Verfahren nutzen. Es bezieht sich insbesondere auf folgende Steuern:

- Einkommensteuer,
- Vermögenssteuer,
- Erbschaftsteuer und
- Eintragungsbühren (*droits d'enregistrement*).

Bei den **Einkünften aus Bankguthaben** sind die Erträge auf Guthaben **bei einer luxemburgischen oder bei einer ausländischen Bank** betroffen.



BGL
BNP PARIBAS

**Die Bank
für eine Welt
im Wandel**

Wie kann man seine Steuersituation berichtigen:

Ein Steuerpflichtiger, der Angaben nachträglich berichtigen möchte, reicht eigeninitiativ bei seinem zuständigen Finanzamt eine einmalige Gesamtberichtigung ein, die sämtliche Vermögenswerte und/oder Einkünfte umfasst, deren Angabe in den letzten 10 Jahren versäumt wurde, und fügt entsprechende Nachweise bei. Es ist somit nicht möglich, mehrere Berichtigungen vorzunehmen.

Wird die Selbstanzeige im Jahr 2016 eingereicht, so kommt auf den Steuerpflichtigen neben der Steuernachzahlung ein Zuschlag in Höhe von 10% des unverjährten hinterzogenen Betrags hinzu. Wird die Selbstanzeige im Jahr 2017 eingereicht, so kommt auf den Steuerpflichtigen neben der Steuernachzahlung ein Zuschlag in Höhe von 20% des unverjährten hinterzogenen Betrags hinzu. Die Steuernachzahlung und der Zuschlag sind von dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Erhalt des berichtigten Steuerbescheids zu begleichen.

Die Selbstanzeige muss eigeninitiativ eingereicht werden. Sie ist insbesondere dann nicht möglich, wenn am Tag der Selbstanzeige bereits ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wegen dieser Steuerhinterziehung anhängig ist.

Ab 2018 besteht das oben beschriebene Verfahren zur Steuerberichtigung nicht mehr. Es finden dann die steuerrechtlich geregelten Sanktionen Anwendung.

Luxemburg nimmt ab 2017 an dem automatischen Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten der EU und anderen Nicht-EU-Staaten teil, der sich auf die Daten ab dem Jahr 2016 bezieht.

In diesem Rahmen wird Luxemburg Informationen zu in Luxemburg ansässigen Personen erhalten, die über ein Konto im Ausland verfügen. Ein automatischer Austausch von Daten aus dem Jahr 2017 zwischen Luxemburg und der Schweiz wird im Jahr 2018 eingeführt.

II. Im Rahmen der Steuerreform für 2017 angekündigte Steueränderungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um einen Gesetzesentwurf. Bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes sind daher noch Änderungen möglich.

A. STEUERÄNDERUNGEN FÜR PRIVATPERSONEN

1. Die vorübergehend eingeführte **Haushaltsausgleichssteuer (impôt d'équilibre budgétaire temporaire)** in Höhe von **0,5%** auf Erwerbseinkommen, Ersatzleistungen und Einkommen aus Vermögen wird wieder abgeschafft.
2. Die Steuerstufen in der **Steuertabelle** werden angepasst, und es werden neue Steuersätze für die Steuerklasse 1 eingeführt: Ab einem Jahreseinkommen von 150.000 EUR beläuft sich der Steuersatz auf **41%**, ab einem Jahreseinkommen von 200.000 EUR auf **42%**.
3. Die **abgeltende Quellensteuer auf Zinseinkünfte** wird von 10% auf 20% angehoben. Wie bisher findet die Quellensteuer keine Anwendung auf Sparkonten und -bücher, bei denen die Zinsen als Einmalzahlung gutgeschrieben werden, wenn die Zinsen den jährlichen Betrag von 250 EUR pro Person und Kreditinstitut nicht überschreiten.
4. Die **Besteuerung des Wohnwerts (valeur locative)** der privaten Immobilie wird abgeschafft.

Die **abzugsfähigen Höchstbeträge für Sollzinsen eines Immobiliendarlehens** zur Finanzierung des Hauptwohnsitzes (pro Haushaltsmitglied) werden folgendermaßen erhöht:

	Jahr des Einzugs & 5 Folgejahre	5 nachfolgende Jahre	weitere Folgejahre
Aktuell	1.500 EUR	1.125 EUR	750 EUR
Reform	2.000 EUR	1.500 EUR	1.000 EUR

Quelle: *reforme-fiscale.lu*

Informieren Sie sich über unsere [Lösungen zum Bauen, Kaufen; Renovieren](#) oder Anlegen auf [bgl.lu](#) oder in Ihrer Zweigstelle.

- Der jährlich abzugsfähige Höchstbetrag für **Beitragszahlungen** zu einem Bausparvertrag wird für Bausparer bis zum 40. Lebensjahr verdoppelt (1.344 EUR pro Haushaltsmitglied gegenüber aktuell 672 EUR). Diese Maßnahme betrifft sowohl laufende Verträge als auch Neuabschlüsse. Nutzen Sie diese erhöhten Abzugsmöglichkeiten und informieren Sie sich über unsere **Bausparlösung von Schwäbisch Hall, mit der Sie gleichzeitig eine Immobilie finanzieren und Steuern sparen können.**

Informieren Sie sich über unsere Bausparlösung von [Schwäbisch Hall](#) auf [bgl.lu](#) oder in Ihrer Zweigstelle.

- Zur Förderung des Angebots an Sozialwohnungen sind 50% der Nettomieteinkünfte aus der Immobilienvermietung an zugelassene Organisationen zur Verwaltung von Sozialwohnungen – wie die Agence Immobilière Sociale – steuerfrei.
- Im Rahmen der Altersvorsorgeversicherung wird die aktuelle altersabhängige Staffelung der jährlich abzugsfähigen Beträge von 1.500 EUR bis 3.200 EUR (Artikel 111bis des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes) abgeschafft. Ab dem 1. Januar 2017 steigt der abzugsfähige Höchstbetrag für diese Verträge, ungeachtet des Alters des Versicherungsnehmers, auf 3.200 EUR. Diese Maßnahme betrifft sowohl laufende Verträge als auch Neuabschlüsse.

Mit unserer Altersvorsorgeversicherung OptiPension+ können Sie diesen neuen Steuervorteil sowohl für bestehende Versicherungsverträge als auch für Neuabschlüsse voll ausnutzen.

Informieren Sie sich über [OptiPension+](#) auf [bgl.lu](#) oder in Ihrer Zweigstelle.

- Weitere Neuheit bei den Altersvorsorgeverträgen: Im Hinblick auf die **Auszahlung des Ansparguthabens eines Altersvorsorgevertrages** ist im Zuge der Reform geplant, die aktuell geltende Vorgabe abzuschaffen, nach der höchstens 50% des Ansparguthabens in Form einer Kapitalleistung ausgezahlt werden darf und der Rest in einen Versicherungsvertrag einfließen muss, der die Zahlung einer monatlichen Rente garantiert. Künftig kann die Auszahlung entweder in Form einer Kapitalleistung oder in Form einer monatlichen Rente oder als Kombination aus beiden Varianten in den vom Versicherungsnehmer gewünschten Anteilen erfolgen. Diese Änderung betrifft auch bereits laufende Verträge.

Konkret bedeutet dies:

Situation bis zum 31.12.2016	Situation nach dem 01.01.2017
≤ 50% als Kapitaleistung und der Rest als monatliche Rente	Der Kunde hat am Ende der Laufzeit seines Altersvorsorgevertrages die Wahl: <ul style="list-style-type: none">• entweder 100% als Kapitaleistung (neu)• oder 100% als monatlich zahlbare Rente• oder eine Kombination aus beiden Varianten (50/50)

- Die **abzugsfähigen jährlichen Höchstbeträge** von 336 EUR für **Sollzinsen** und 672 EUR für Versicherungsbeiträge werden zu einem gemeinsamen abzugsfähigen Höchstbetrag von 672 EUR pro Jahr und Haushaltsmitglied zusammengelegt.
- Es wird ein **Abschlag** von 5.000 EUR beim Kauf eines **emissionsfreien Neuwagens** und von 2.000 EUR beim Kauf eines **Erdgasfahrzeugs** durch eine Privatperson eingeführt. Beim Kauf eines **neuen klassischen Fahrrads oder Pedelecs** wird ein Abschlag in Höhe von 300 EUR gewährt.

B. GESETZESÄNDERUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF NATÜRLICHE PERSONEN, DIE EINE GEWERBLICHE TÄTIGKEIT AUSÜBEN UND AUF GEWERBEBETRIEBE

- Die Nutzung von **Verlustvorträgen** wird zeitlich auf 17 Jahre begrenzt. Vor 2017 angefallene Verluste können weiterhin zeitlich unbegrenzt abgezogen werden.
- Die verschiedenen Sätze bei **Steuergutschriften für Investitionen** (Gesamtinvestitionen für die Tranche bis 150.000 EUR, zusätzliche Investitionen, Investition in Güter mit Sonderabschreibungsmöglichkeit) steigen um einen Prozentpunkt..
- Des Weiteren sieht der Entwurf zum Steuergesetz die Option vor, **für Gegenstände des Anlagevermögens einen Aufschub der normalen Abschreibung** zu beantragen.
- Der Anwendungszeitraum der **Steuergutschrift** für die Einstellung von Arbeitslosen wurde bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

C. GESETZESÄNDERUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF KAPITALGESELLSCHAFTEN (Z. B. S.A., S.A.R.L., SCA)

- Der Körperschaftsteuersatz** (*impôt sur le revenu des collectivités*) wird schrittweise von aktuell 21% auf 19% im Jahr 2017 und 18% ab dem Jahr 2018 gesenkt.
- Die Mindestvermögensbesteuerung** (*impôt sur la fortune minimum*) für Finanzbeteiligungsgesellschaften (*sociétés de participations financières, SOPARFI*) steigt von 3.210 EUR auf 4.815 EUR.
- Körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen müssen die **Erklärung** zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, und Vermögensteuer **auf elektronischem Wege** abgeben.

Weitere Informationen über die Steueränderungen finden Sie unter www.reforme-fiscale.public.lu